

Benützungsverordnung Liegenschaften Gemeinde Gisikon

I.	Geltungsbereich und Zweck.....	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Zweck	4
II.	Organisation	4
Art. 3	Organe.....	4
III.	Veranstaltungen	4
Art. 4	Prioritäten und Dauerbenutzer	4
Art. 5	Nutzungszeiten.....	5
Art. 6	Gesuche für Veranstaltungen.....	5
Art. 7	Raumausstattung, Raumzuteilung und Maximalauslastung	5
Art. 8	Öffnungszeiten	6
Art. 9	Gebühren und Annulation	6
IV.	Rechte und Pflichten des Benützers	6
Art. 10	Parkplätze.....	6
Art. 11	Verantwortlichkeit	7
Art. 12	Sicherheit und Sauberkeit	7
Art. 13	Instandhaltung	7
Art. 14	Schlüssel	7
Art. 15	Fenster/Türen	7
Art. 16	Energie	7
Art. 17	Technische Anlagen	7
Art. 18	Haftung	8
Art. 19	Rauchen	8
Art. 20	Alkohol.....	8
Art. 21	Mithilfe	8
Art. 22	Ruhebestimmungen	8
Art. 23	Abfall.....	9
Art. 24	Abgabe	9
Art. 25	Dekorationen	9
Art. 26	Bewilligungen	9
Art. 27	Benützungsverbot	9
V.	Schlussbestimmungen	9
Art. 28	Evaluierung und Anpassung	9

Art. 29 Ausnahmen	10
Art. 30 Beschwerden.....	10
Art. 31 Inkraftsetzung	10
VI. Versionshinweise	10
VII. Anhang 1	11

Der Gemeinderat Gisikon beschliesst folgende Benützungsverordnung für die Liegenschaften in der Gemeinde Gisikon:

Soweit für Personen die männliche Form verwendet wird, bezieht sich diese stets sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

I. Geltungsbereich und Zweck

Art. 1 Geltungsbereich

Die Benützungsverordnung soll eine effiziente Verwendung der Liegenschaften in der Gemeinde Gisikon ermöglichen. Das Reglement regelt die Benützung und den Betrieb der Liegenschaften in der Gemeinde Gisikon.

Art. 2 Zweck

Die Räume im Zentrum Mühlehof und im treff•6038 werden für kulturelle, gesellschaftliche, kommerzielle Veranstaltungen in den Dienst der Öffentlichkeit gestellt. Unter dem Begriff Zentrum Mühlehof und treff•6038 sind alle Räume subsumiert, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.

Die Sporthalle dient als Raum, der für verschiedene sportliche Aktivitäten genutzt wird. Die Halle darf nicht für Konzerte oder andere Anlässe wie Theater oder Vereinsnänsse genutzt werden, da der Hallenboden nicht dafür ausgelegt ist und Schaden nehmen kann.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Benützung und Verwaltung der Räumlichkeiten wird von folgenden Organen bestimmt:

- Geschäftsführer
- Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur

Die Verwaltung der Liegenschaften in der Gemeinde Gisikon untersteht den obgenannten Personen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat über die Benützung und Verwaltung der Räumlichkeiten.

III. Veranstaltungen

Art. 4 Prioritäten und Dauerbenutzer

Die Reservationen für die Liegenschaften in der Gemeinde Gisikon werden von der/dem Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur vorgenommen.

Prioritäten:

- Reguläre Schulnutzung (Sportunterricht)
- Gemeinde- und Schulanlässe
- ortsansässige Vereine und Organisationen
- ortsansässige Firmen und Personen
- auswärtige Vereine, Organisationen, Firmen und Personen

Ansonsten werden Gesuche nach Eingangsdaten berücksichtigt. In Zweifelsfällen entscheidet der Geschäftsführer.

Dauerbenützer wie z.B. Vereine unterstehen einem separaten Vertrag mit der Gemeinde.

Gilt zusätzlich für die Sporthalle:

Die Lehrpersonen sind verantwortlich für die Reservierung und Aufsicht während der Schulaktivitäten.

Externe Nutzer müssen die Sporthalle im Voraus reservieren und eine Gebühr für die Nutzung entrichten. Hierbei wird zwischen regelmässigen Nutzern (z.B. Sportvereine) und einmaligen Sportveranstaltungen (z.B. Turniere) unterschieden. Ein Nutzungsvertrag regelt die Bedingungen, einschliesslich der Haftung und Verantwortlichkeiten.

Art. 5 Nutzungszeiten

Die Liegenschaften in der Gemeinde Gisikon werden während der Schulzeiten für den Schul- und Sportunterricht genutzt. Ausserhalb der Schulzeiten stehen die Räumlichkeiten für externe Nutzer zur Verfügung. Eine vorherige Reservierung bei der Gemeindeverwaltung Gisikon ist notwendig, um Überschneidungen zu vermeiden.

Art. 6 Gesuche für Veranstaltungen

Gesuche für Veranstaltungen sind mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Ausführungsdatum einzureichen. Alle wichtigen Formulare stehen auf der Webseite der Gemeindeverwaltung Gisikon zur Verfügung.

Die Sporthalle kann für nicht sportliche Veranstaltungen nicht genutzt werden, dafür steht die bereits bestehende Mehrzweckhalle zur Verfügung.

Art. 7 Raumausstattung, Raumzuteilung und Maximalauslastung

Die Zuteilung der Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache mit der/dem Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur. Die Verwaltung kann nicht verpflichtet werden, Räume zur Verfügung zu stellen. Es dürfen nur die im Mietvertrag zugestandenen Räume zu den vereinbarten Zeiten genutzt werden.

Das Zentrum Mühlehof bietet Platz für maximal 80 Personen.

Der treff•6038 bietet Platz für maximal 40 Personen.

Gilt zusätzlich für die Sporthalle:

Die Sporthalle ist mit einer standardmässigen Sportausrüstung ausgestattet, einschliesslich Sportgeräten, welche für den schulischen Sportunterricht und Sportvereinsaktivitäten benötigt werden. Es sind keine Installationen wie Tribüne, Bühne, Tisch und Stuhlgarnituren oder Lichttechnik Installationen vorhanden. Eine Soundanlage für den Sportunterricht ist vorhanden.

Art. 8 Öffnungszeiten

Für das Zentrum Mühlehof und den treff•6038 werden individuelle Öffnungszeiten vereinbart. Anlässe für Jugendliche unter 18 Jahren werden nur bis 00.00 Uhr bewilligt. Der reguläre Betrieb darf nicht gestört werden.

Gilt zusätzlich für die Sporthalle:

Die Sporthallenfläche ist unter der Woche von 7 Uhr bis 22 Uhr und am Wochenende von 8 Uhr bis 20 Uhr geöffnet. In diesem Zeitrahmen können sowohl schulische als auch externe Sportaktivitäten stattfinden. An Feiertagen gelten die Wochenendöffnungszeiten. Andere Öffnungszeiten müssen vom Geschäftsführer bewilligt werden. Es ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Art. 9 Gebühren und Annullation

Die Gebühren für die Reservation der Liegenschaften in der Gemeinde Gisikon berechnen sich gemäss der separaten Gebührentabelle und werden nach durchgeführtem Anlass an die angegebene Adresse im Mietvertrag verrechnet.

Bei besonderen Anlässen besteht die Möglichkeit einer direkten Preisabsprache mit dem Geschäftsführer.

Die Gebühren bei einer Annullation oder Verschiebung einer definitiv bestätigten Raummiete werden gemäss der separaten Gebührentabelle zur Deckung des administrativen Aufwandes und des Mietausfalls verrechnet.

IV. Rechte und Pflichten des Benützers

Art. 10 Parkplätze

Benützerinnen und Benützer der Liegenschaften in der Gemeinde Gisikon werden dazu verpflichtet, die Parkplätze entlang der Feldhofstrasse bzw. beim Schulhaus Mühlematt (ab ca. 17.00 Uhr) oder in Ausnahmefällen vor dem Gemeindehaus zu nutzen. Es wird auf die beiliegende Skizze (Anhang 1) verwiesen. Parkieren auf nicht gekennzeichneten Parkplätzen ist nicht gestattet. Die Nutzer der Liegenschaften in der Gemeinde Gisikon werden aufgefordert, die Anzahl Fahrzeuge zu minimieren, durch bilden von Fahrgemeinschaften, das Nutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von Fahrrädern.

Art. 11 Verantwortlichkeit

Bei jeder Veranstaltung muss der/dem Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur eine volljährige Person namentlich genannt werden, welche die Verantwortung für die Einhaltung der Benützungsverordnung übernimmt.

Art. 12 Sicherheit und Sauberkeit

Die Einhaltung von Sicherheitsstandards hat oberste Priorität. Die Benutzer sind für die ordnungsgemässe Nutzung und Rückgabe der Räumlichkeiten und deren Infrastruktur verantwortlich. Die Räumlichkeiten werden regelmässig auf Sicherheitsmängel überprüft. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung steht zur Verfügung.

Festgestellte Mängel oder Schäden sind sofort der/dem Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur zu melden. Alle durch den Mieter verursachten Schäden werden in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

Art. 13 Instandhaltung

Die Liegenschaften in der Gemeinde Gisikon werden regelmässig gewartet, um eine sichere und saubere Umgebung zu gewährleisten. Reparaturen werden umgehend durchgeführt und die Nutzer sollen eventuelle Probleme umgehend dem/der Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur melden.

Art. 14 Schlüssel

Schlüssel zu den Räumlichkeiten werden nur an bestimmte Personen abgegeben. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich zu melden. Für verlorene Schlüssel und allfällige Folgekosten haftet der Mietende.

Art. 15 Fenster/Türen

Die Benutzer sind verpflichtet, nach der Benutzung der Räumlichkeiten die Fensterflügel wie auch die Türen zu schliessen.

Art. 16 Energie

Die Benutzer sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Energie zu sparen.

Art. 17 Technische Anlagen

Für sämtliche technischen Anlagen ist der/die Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur zuständig. Er kann die Bedienung jedoch einer durch ihn bestimmten und eingeführten Person übertragen.

Art. 18 Haftung

Für Garderobe, private Gegenstände und Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen entstehen, haftet der Mieter.

Art. 19 Rauchen

Das Rauchen ist ausschliesslich im Freien erlaubt.

Art. 20 Alkohol

Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren darf kein Alkohol konsumiert werden.

Art. 21 Mithilfe

Für Anlässe haben Veranstalter der Anlässe nach Absprache mit der/dem Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur für Einrichtung (Stühle, Tische, Geschirr, Bühne, etc.) und Abräumarbeiten das nötige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

Art. 22 Ruhebestimmungen

Die Benützer der Liegenschaften in der Gemeinde Gisikon werden zur Sorgfaltspflicht angehalten. Zudem haben sie Rücksicht auf die benachbarten Wohnquartiere zu nehmen.

Es gilt eine maximale Lautstärke von 93 db bis 22.00 Uhr. Dies ist der verordnete Publikumswert vom Kanton Luzern.

Die gesetzlichen Nachtruhebestimmungen sind ohne Ausnahme einzuhalten. Als Nachtruhe gilt der Zeitraum zwischen 22.00 und 07.00 Uhr. In diesem Zeitraum ist folgendes insbesondere verboten:

- lärmige Aktivitäten ausserhalb der Liegenschaften
- lärmige Unterhaltungen zu führen
- laute Musik abzuspielen
- Fenster und Türen offenzulassen

Als Nachtruhestörung gilt jede Lärm verursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften und im Freien.

Bei Nichteinhaltung der Nachtruhebestimmungen kann von aussenstehenden Personen die Polizei verständigt werden, welche anschliessend Anzeige erstatten können.

Art. 23 Abfall

Alle Abfälle aus Veranstaltungen sind von den Veranstaltern getrennt zu entsorgen. Der Abfall ist nach durchgeführtem Anlass wieder mitzunehmen. Abfallgebühren werden separat verrechnet.

Art. 24 Abgabe

Die Reinigung ist vom Benutzer auszuführen. Die Räumlichkeiten sind so zu Verlassen wie diese aufgefunden wurden. Das Mobiliar ist nach Absprache mit der/dem Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur zu stapeln oder zu platzieren. Die Räume sind zu lüften und beim Verlassen der Räumlichkeiten sind alle Fenster und Türen zu schliessen sowie die Lichter zu löschen. Die Abfalleimer müssen nach der Veranstaltung durch den Mieter geleert werden.

Reinigungsarbeiten, durch die/den Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 25 Dekorationen

Dekorationen (Bilder, Poster, Fasnachtsdekorationen, usw.) dürfen nur mit dem Einverständnis der/des Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur angebracht werden. Es ist verboten, Klammern, Nägel, Schrauben oder ähnliches an Wänden, Decken, Vorhängen oder Mobiliar anzubringen. Bestimmte Klebstreifen können nach Absprache mit der/dem Co-Abteilungsleiter/in Bau & Infrastruktur verwendet werden. Dekorationen müssen den geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Dekorationen müssen nach der Veranstaltung durch den Mieter entfernt werden.

Art. 26 Bewilligungen

Die für Anlässe notwendigen gesetzlichen Bewilligungen sind vom Veranstalter einzuholen. Anschliessend ist der Gemeindeverwaltung eine Kopie abzugeben.

Art. 27 Benützungsverbot

Benützer/Veranstalter, welche sich den Bestimmungen des Reglements widersetzen, kann das Benützungsrecht ganz oder teilweise entzogen werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28 Evaluierung und Anpassung

Das Nutzungskonzept wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst, um sicherzustellen, dass es den aktuellen Bedürfnissen der Nutzer und den sich ändernden Standards entspricht. Dieses Nutzungskonzept soll eine effiziente und sichere Nutzung der Liegenschaften in der Gemeinde Gisikon ermöglichen.

Art. 29 Ausnahmen

Ausnahmen von der geltenden Hausordnung können nur durch Entscheid des Geschäftsführers beschlossen werden.

Art. 30 Beschwerden

Beschwerden sind innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Art. 31 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2025 in Kraft.

Gisikon, 1. Juli 2025

GEMEINDERAT GISIKON



Hubert Bucher
Gemeindepräsident



Reto Meier
Geschäftsführer

VI. Versionshinweise

Version	Inkrafttreten	Vorgenommene Änderungen	Visum / Name
1. Version	01.07.2025	Erstellung des Dokuments	Lara Trachsel

VII. Anhang 1

